

**Verwaltungsvorschriften
zu § 6 Absatz 2 des Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetzes**

vom 7. September 2020

JustVA III A 10

Tel.: 90 13 - 31 49 oder 90 13 - 0; intern: 9 13 - 31 49

Aufgrund des § 6 Absatz 2 Buchstabe b AZG wird bestimmt:

1

In den Anstalten können externe Mitarbeitende

a) ehrenamtlich in der Einzelbetreuung von Untersuchungsgefangenen (sog. Vollzugshelfer/innen)

oder

b) ehrenamtlich sowie gegen Vergütung oder Honorar in der Einzel- und Gruppenarbeit mit Untersuchungsgefangenen auf der jeweils zugrundeliegenden Vertragsform (Honorarvertrag, Dienstleistungsvertrag) tätig werden.

2

(1) Über den Antrag auf Zulassung entscheidet die Anstalt.

(2) Die Zulassung setzt voraus, dass

a) Bewerbende das 18. Lebensjahr vollendet haben sowie bereit und in der Lage sind, den Untersuchungsgefangenen soziale Hilfestellung leisten zu können, und

b) durch die Zulassung die Sicherheit und die Ordnung der Anstalt nicht beeinträchtigt werden.

(3) Nicht zugelassen werden dürfen Personen,

a) gegen die innerhalb der letzten drei Jahre eine Freiheits- oder Jugendstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung verhängt oder vollstreckt worden ist,

b) die unter Bewährung oder Führungsaufsicht stehen,

c) gegen die ein Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist,

d) die mit den zu betreuenden Untersuchungsgefangenen verwandt, verschwägert, verheiratet oder verlobt sind oder deren persönliche Beziehungen zu diesen Untersuchungsgefangenen als so eng anzusehen sind, dass eine objektive Betreuung und Beratung nicht erwartet werden kann.

- (4) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen der Zulassung nicht mehr gegeben sind.
- (5) In den Fällen der Absätze 2 und 3 sind Ausnahmen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig.

3

- (1) Externe Mitarbeitende erhalten eine befristete Einlassgenehmigung oder eine befristete Zulassungsbescheinigung.
- (2) Die befristete Zulassungsbescheinigung ist bei Betreten der Anstalt mit dem Personalausweis oder Reisepass vorzulegen. Die befristete Zulassungsbescheinigung ist nach Beendigung der Tätigkeit an die ausstellende Behörde zurückzugeben.
- (3) Die befristete Einlassgenehmigung wird an der Pforte der jeweiligen Anstalt hinterlegt. Für den Einlass ist ein Personalausweis oder Reisepass vorzulegen.

4

- (1) Die Anstalten benennen Bedienstete, die den externen Mitarbeitenden als ständige Ansprechpersonen zur Verfügung stehen und sie über ihre Rechte und Pflichten unterrichten sowie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen.
- (2) Bei der inhaltlichen Gestaltung ihrer Arbeit unterliegen die externen Mitarbeitenden keinen Weisungen. Sie sind aber verpflichtet, ihre Aufgaben entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen zu erbringen.
- (3) Die externen Mitarbeitenden unterliegen beim Betreten einer Anstalt den üblichen Kontrollen. Über die Aushändigung eines Durchgangsschlüssels entscheidet die Anstaltsleitung. Die Aushändigung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

5

- (1) Vor wesentlichen Entscheidungen, die die Belange der von ihnen betreuten Untersuchungsgefangenen betreffen, sollen die unter Nummer 1 a) genannten externen Mitarbeitenden gehört werden; die unter Nummer 1 b) Genannten hingegen nur, soweit dies zur Erfüllung ihrer gegenüber der Anstalt bestehenden vertraglichen Verpflichtungen notwendig erscheint.
- (2) Auf Antrag und mit schriftlicher Einwilligung der betreuten Untersuchungsgefangenen kann die Anstalt den unter Nummer 1 a) genannten externen Mitarbeitenden Auskünfte aus den Gefangenen-Personalakten erteilen.

6

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. Oktober 2020 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 30. September 2025 außer Kraft.